

Politische Philosophie Zsf:

VL 2: RECHT

Austin (1790 – 1859):

Every Rule is a command

Macht, Recht durchzusetzen („sanktionsbewährt“)

s. auch Pascal: Recht ohne Macht ist nutzlos, Macht ohne Recht ist Tyrannei

Harts (1907 – 1993):

System aus primären und sekundären Regeln

Primäre Regeln: Pflichten (erlaubt/verboten)

Problem bei primären Regeln: (1) Unbestimmtheit, (2) Statik, (3) Unwirksamkeit

Sekundäre Regeln: Metaregeln (Befugnisse)

Regeln setzen, im Streitfall über deren Inhalt entscheiden und für ihre Einhaltung sorgen (Legislative, Judikative, Exekutive)

Lösung der Probleme bei primären Regeln: (1) Erkenntnisregel (wie werden p. R. als solche erkannt), (2) Änderungsregel (wie werden p. R. eingeführt, abgeschafft, oder verändert), (3) Entscheidungsregel (entscheidet, ob p. R. verletzt wurden)

Naturrechtslehre:

Positives Recht muss an überpositive Normen gebunden sein

Quellen:

(1) Die Natur des Menschen (anthropologisches Naturrecht)

(2) Der Wille höherer Wesen (religiöses Naturrecht)

(3) Die menschliche Vernunft (rationales Naturrecht)

Rechtspositivismus:

Keine Unterscheidung zwischen Recht und „wirklichem Recht“

(Erkenntnis = empirische Erkenntnis, Aussagen über überpositive Normen sind keine Erkenntnisse)

Grundthesen:

Trennungsthese: Trennung von Recht und Moral (Gerechtigkeit)

Merkmalsthese: Begriff des Rechts über die Beschreibung sozialer Phänomene definieren (Durchsetzungs- und Annerkennungsfähigkeit)

Subjektivismusthese: die Maßstäbe richtigen Rechts sind subjektiver Natur (es widerspricht sich nur, Rechtspositivist sein zu wollen und *nur* Recht auf überpositive Normen beziehen)

(Durchsetzungs- und Annerkennungsfähigkeit > Geltung von Gesetzen durch ordnungsgemäße Setzung und soziale Wirksamkeit)

Kritik an Naturrechtslehre:

(1) Logische Kritik (Humesches Gesetz, „Sein-Sollen-Fehlschluss“): Tatsachen ≠ Normen, Wirklichkeit ≠ Werte

(2) Metaphysikkritik (Vergleich mit Platons Ideenlehre): Berufung auf übermenschliche Instanz ist metaphysische Spekulation, das Gegenteil von empirisch-wissenschaftlichem Positivismus

Radbruch (1878 – 1949):

Vor 1933:

Relativistische Ansicht: Vernunft und Wissenschaft können keine Ordnung des Zusammenlebens aufgrund überpositiven Normen begründen > Rechtsunsicherheit

Die Rechtssicherheit kann nur mit Wille und Macht behoben werden: Wer durchzusetzen vermag, beweist damit, dass er Recht zu setzen befugt ist

Nach 1945:

Positivistische Lehre setzt Recht der Macht gleich (Problem Naziregime), Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit (Gleichheit, Menschenrechte) in „unerträglichem Masse“ (Gerechtigkeit nicht einmal angestrebt) > entbehrt der Rechtsnatur

starke Verbindungsthese: Recht muss an auch an einer meta-positiven, normativen Wertvorstellung, einer moralischen Konzeption von Gerechtigkeit orientiert sein (überpositive Normen, Common Sense und Vernunftrecht)

schwache Verbindungsthese: Nichtigkeit eklatant ungerechten Rechts > Gesetz verliert Rechtscharakter, Rechtfertigung zum Widerstand, nachträgliche Ahndung „scheinbar rechtlich“ geschützten Untaten

Alexys:

Beobachterperspektive: eine wertneutrale, rein deskriptive Beschreibung geltenden Rechts

Teilnehmerperspektive: Zusammenhang Recht und Moral, Richtigkeitsanspruch (Idee der Gerechtigkeit) > Verbindungsthese

VL 3: POLITISCHE GEWALT: SOUVERÄNITÄT

Bodin (1529 – 1596)

Naturrechtlicher Absolutismus, von Gott empfangen

Staat:

dem Naturrecht gemäss gehandhabte Regierung über eine Vielzahl von Familien durch souveräne Gewalt (Familienoberhaupt als Vorbild für den Monarchen)

Souveränität:

absolute Befehlsgewalt: dem Naturrecht und göttlichen Gebot unterworfen; absolute Gewalt heisst, allen Untertanen ohne deren Zustimmung Gesetze auferlegen zu können

Gesetzgebungsgewalt: umfasst alle Rechte und Kennzeichen der Souveränität, daraus abgeleitet: Entscheidung über Krieg und Frieden, Final Decider, Einstellung/Absetzung Beamte, Steuern, Justiz, Währungspolitik

Dauerhaftigkeit der Befehlsgewalt: der wirkliche Souverän bleibt stets im Besitz der Staatsgewalt

Hobbes (1588 – 1679):

Auctoritas non veritas facit legem

Staatsmacht entscheidet über Recht und Unrecht indem sie Gesetze erlässt, Gesetze sind somit Befehle der staatlichen Gewalt, Ungehorsam ist Unrecht

Souveränität:

politische Autorität (Auctoritas): höchste, unbegrenzte, ungeteilte Befehlsgewalt innerhalb eines Territoriums, von der Bevölkerung übertragen

Aufgaben des Souveräns: Bestand des Staates sichern, Bürgerkrieg (Kriegszustand, *Bellum omnium contra omnes*) unterbinden, Wohlstand

Kompetenzen des Souveräns: öffentliche Meinung kontrollieren, Gesetze geben, Eigentumsordnung, Entscheidung über rechtliche Meinungsverschiedenheiten und Inhalt Gesetze (Final Decider), Krieg und Friede, Einstellung/Absetzung Beamte, Untertanen belohnen/bestrafen

Allgemeines:

Vorreiter des politischen Liberalismus: Vorrang des Rechts vor dem Guten, Souverän als Friedensstifter, Individuum im Zentrum (bei Bodin die Familie), Relativierung der Religion

Begründung der Absolutheit (Final Decider): Rechtsregel bekommt Geltung durch eine andere Rechtsregel, etc > inifniter Regress; Lösung: Regelhierarchie, in sich geschlossen (vollständig, widerspruchsfrei und eindeutig); bei einer Hierarchie muss eine ungeteilte Macht an der Spitze stehen, welche Konflikte zwischen Staatorganen verbindlich entscheiden kann, sonst latenter Bürgerkriegszustand

Kritik: Goldsmith meint, Hobbes gehe bei der seines Final Decider als Diktator über die logische Notwendigkeit hinaus > es brauche nicht für alle Bereiche den selben Final Decider

Carl Schmitt

Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand verfügen kann

Ausnahmezustand: alle Befugnisse und Machtmittel einer Gewalt übertragen, und zwar soweit, diese Gewalt es nötig erachtet, um den rechtlichen Zustand wiederherzustellen (Souveränität als höchste, ausserrechtliche Befehlsgewalt; im Unterschied zu Hobbes jedoch im normalen rechtlichen Zustand nicht in der Hand einer einzigen Person)

Keine Herrschaft des Rechts: „der Souverän steht ausserhalb der Rechtsordnung und gehört doch zu ihr, denn er ist zuständig für die Entscheidung, ob die Verfassung in toto suspendiert werden kann“

Dezisionismus: Geisteshaltung einer Notwendigkeit letzter Entscheidung

VL 4: POLITISCHE GEWALT: VOLKSSOUVERÄNITÄT UND VERFASSUNG

Inkonstistenz bei Hobbes:

Es ist nicht rational anzunehmen, dass sich Eigennutzen maximierende Wölfe auf unbegrenzte Zeit unterwerfen

Begründung der Souveränität (an den eigenen Interessen orientierte Zustimmung der Bevölkerung) nicht vereinbar mit den Kompetenzen des Souveräns (absolutistisch, unbegrenzte Herrschaftsdauer):

Jean Hampton: Rationale Individuen entscheiden selber, ob sie dem Souverän gehorchen wollen

Eine kritische Anzahl Untertanen entscheidet demnach, ob der Souverän seine Herrschaft ausüben kann

Dies macht eine Herrschaft zeitlich begrenzt!

Auswege:

Heteronome (theonome) Strategie: Souverän erhält Herrschaftsbefugnis von Gott (Bodin, Filmer)

Autonome (republikanische) Strategie: absoluter Souverän ist das Volk (Rousseau)

Volkssouveränität bei Rousseau

Unabtretbarkeit der individuellen Freiheit wie auch der kollektiven Freiheit

Radikale Form direkter Demokratie (Staatsform):

Der Volkssouverän handelt nur durch Gesetze, Gesetze sind Akte des Gemeinwillens, daher ist der Souverän nur handlungsfähig, wenn das Volk versammelt ist

Volkssouverän kann durch kein bestehendes Gesetz gebunden werden (rechtlich absolut); wie bei Hobbes

Legislative Gewalt:

liegt beim Volk (klare Zurückweisung einer repräsentativen Demokratie)

Gesetze sind Ausdruck der *volonté générale* (Gemeinwille), was nicht die Summe von Einzelinteressen ist (*volonté de tous*)

Exekutive (hoheitliche Gewalt):

eigenes Organ, die Regierung

an den Gemeinwillen gebunden

muss keineswegs demokratisch sein (Unterschied Staatsform – Regierungsform)

Wahlaristokratie (Regierungsform):

„es ist wider die Natur, dass eine grosse Zahl regiert und eine kleinere regiert wird“

Gewalten geteilt, Regierungsmitglieder gewählt („die Klügsten“)

Wird durch die Volksversammlung kontrolliert

Problem: Freiheit nur mit Hilfe der Sklaverei

Freiheit der „Alten“ (Griechenland): dank Sklaven hatten sie Zeit, sich um Politik zu kümmern

Moderne Gesellschaften haben keine Sklaven, „dafür sind es selbst“: weil sie keine Zeit für die Politik

haben, brauchen sie Vertreter > sind also nicht mehr frei, d.h. gemäss Rousseau existiert ein Volk nicht mehr,

wenn es seine kollektive Freiheit veräussert hat

Konstitutionalismus:

Ausübung souveräner Gewalt unterliegt rechtlichen Einschränkungen (Gegenposition zur rechtlich absoluten Gewalt) und verliert ihre Autorität bei dessen Missachtung

Rechtliche Einschränkungen:

Achtung und Schutz individueller und kollektiver Rechte

Umfang und Gegenstand der Herrschaftsbefugnis (Machtverteilung)

Mechanismen der Machtausübung (Verfahrensregeln, „Verrechtlichung“ von Herrschaft)

Inkonsistenz des Konstitutionalismus:

Wie kann souveräne Gewalt rechtlichen Einschränkungen unterworfen sein, wenn Recht doch ein Produkt dieser Gewalt ist?

Souveräne Gewalt müsste sich selbst einen Befehl geben (Austin: every rule is a command). Ein Herrschaftsorgan könnte rechtlich gebunden werden – aber der Volkssouverän?

Lösungsvorschläge:

Nur das Regieren durch Verfassung eingeschränkt, nicht jedoch die Volkssouveränität

Locke: Volk regiert nicht, hat jedoch die Befugnis, eine tyrannische Regierung zu stürzen (Vernunftrecht)

Naturrecht: richtiges Recht an überpositive Normen gebunden (Grundrechtskataloge in den jeweiligen Verfassungen, unantastbar)

Souveränitätsproblematik im internationalen Kontext:

Grundprinzip der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten (Westfälisches System)

Ende des Westfälischen System:

Staaten verlieren aufgrund Globalisierung (weltwirtschaftliche, soziale und politische Integration) an Regelungsmacht

Normative Überlegung: Unrechtsregime > humanitäre Intervention (UN-Charta)

Pogge

Kritik der Anerkennungspolitik: Mitverantwortung der wohlhabenden Staaten an der Ausbeutung der Dritten Welt

von *resource-* und *borrowing privilege* können auch ausbeuterische Regime gebrauch machen, da sie durch die Anerkennungspolitik international handlungsfähig gemacht werden

die Nutzung des Ressourcen- und Anleihenprivilegs ist oftmals ein entscheidender Antrieb zum Machterwerb ausbeuterischer Regime

daher ist das Nichteinmischungsprinzip ein kausaler Faktor für das bestehen ausbeuterischer Regime

da es den wohlhabenden Staaten möglich wäre, ihre Anerkennungspolitik zu ändern, tragen sie Mitverantwortung an der Ausbeutung von Ländern durch ungerechte Regime

VL 5: ARISTOTELES (384 – 322 v. Chr.)

Eudaimonia:

Glückseligkeit. Wird erreicht durch *die vollkommene Ausübung, des dem Menschen eigenen Wirkens* (das gelungene Leben), was heisst, „nach der Vernunft“, also tugendhaft, zu leben

Tugenden:

Intellektuelle Tugend (*bio theoretikos*): Ziel ist die Erlangung von Phronesis (Klugheit) und Sophia (Weisheit), Befassung mit der Wissenschaft um ihrer selbst willen, entzieht sich dem gesellschaftlichen Leben

Ethische Tugend (*bio politikos*): Ziel ist Vervollkommnung im Umgang mit sich selbst und mit seinen Mitmenschen

Umfassende Konzeption der Eudaimonia:

Das vollkommene Leben kann nur ein Mensch nur erreichen, wenn er alle Tugenden ausübt: da der Mensch aus Leib (Sinnlichkeit, menschlich) und Seele (Vernunft, göttlich) zusammengesetzt ist, kann das ihm eigene Wirken auch nur ein zusammengesetztes sein

1. Basistheorem (Anthropologisches Basistheorem)

Der Mensch ist ein politisches Wesen (Zoon Politikon) von Natur aus

zoologische Klassifizierung: *Gattung* der politischen (im Sinne von „eine gemeinsame Tätigkeit oder gemeinsames Werk vollbringend“) Herdentiere (wie Biene, Ameise, Kranich) Abgrenzung als *Art/Species* gemäss der Eigenheit, zwischen gerecht und ungerecht entscheiden zu können

Das dem Menschen eigene Wirken, welches auf seine spezifisch menschliche Fähigkeit, gerecht und ungerecht zu unterscheiden zurückzuführen ist, muss somit ein gemeinsames Wirken sein; ein Leben in einer durch Gesetze geordneten Gemeinschaft

Somit impliziert das erste Basistheorem bereits, dass die Eudaimonia nur in der Polis erreicht werden kann

2. Basistheorem

Die Polis existiert von Natur aus

Problem: Staatskunst > Kunst > Kunst produziert Artefakt (welche gemäss A. nicht von Natur aus bestehen)

Lösung:

Artefakt von Natur aus, wenn: (1) aus natürlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen eines Organismus

hervorgegangen und (2) seine Funktion darin besteht, die natürlichen Zwecke dieses Organismus zu fördern

Genealogisch (genetisch-kausal): die ersten Gemeinschaften (Hausgemeinschaften, Dorfgemeinschaften) existieren von Natur, daher tut dies auch die Polis (als historische Entwicklung) > „um des blossen Lebens willen entstanden“

normativ-teleologisch: natürliches Streben nach einem, dem Wesen innewohnenden Ziel (*Causa finalis*: Wesensbestimmung) > „besteht um des vollkommenen Leben willens“

Exkurs:

Platon: Zufall nicht Relevant bei Ordnung, Ordnung kommt von Gott

Aristoteles: Zufall nicht Relevant, Ordnung (Zielursache, Zweck) bereits in jedem Ding enthalten

3. Basistheorem

Die Polis ist ursprünglicher als das Individuum

der Natur nach vorgängig: X gegenüber Y vorgängig, wenn Y ohne X nicht existieren kann, X ohne Y jedoch schon (Kind – Eltern)

der Substanz nach vorgängig: Y ist gegenüber X vorgängig, wenn Y eine höhere Stufe der Entwicklung von X darstellt, d.h. Y ist zeitlich später, jedoch bereits von Anbeginn in X angelegt ist und dessen Entwicklung verursacht (Same – Pflanze)

Vorrangigkeit der Natur nach auf die Polis bezogen: Wenn ein Individuum stirbt, geht die Polis nicht unter, wenn jedoch die Polis untergeht, hört das Individuum auf Mensch zu sein. Der Einzelne ist der Polis nachgeordnet, weil er, wie ein Organ für seine Existenz, die des Gesamtorganismus

Da die Polis also natürlich ist, kann sie als Causa Finalis angesehen werden, dem Ziel also, nach welchem die vorangegangenen Gemeinschaften streben

Kritik:

Popper wirft A. vor, mit seiner Konzeption der Vorrangigkeit der Substanz nach, die völlige Unterordnung des Individuums unter das staatlich-organische Ganze zu vertreten (totalitärer Gedanke)

Dem entgegenzuhalten wäre:

A. Differenzierung zwischen Haushalt (Ökonomie) und Politik: politische Herrschaft sei etwas grundsätzlich anderes als die häuslichen Herrschaftsverhältnisse, Unterscheidung privat/öffentlich; die Regierung ist eine Herrschaft von Freien und Gleichgestellten über Freie und Gleichgestellte

(1) Quantitativer (Zahl der Beherrschten) und (2) Qualitativer (Art der Gemeinschaft) Gesichtspunkte

Quantitativ / Qualitativ

Alleinherrschaft, Herrschaft von Wenigen, Herrschaft aller/vieler;
gemeinwohlorientierte Herrschaft, Willkürherrschaft

Daraus ergeben sich drei positiv (Gemeinwohl) (A) sowie drei negativ (Partikularinteressen) bewertete Herrschaftsformen:

(A) Monarchie, Aristokratie, Politie

(B) Despotie, Oligarchie, Demokratie (Tyrannei der Massen/Mehrheit)

Die bestmögliche Polis

In der Politie werden die Interessen der Oligarchen und der Mehrheit (Demos) durch Gesetze und Gewaltenteilung in Schranken gehalten, „Politie ist eine Mischung aus Oligarchie und Demokratie“ und bekommt stabilisierenden Einfluss von Elementen der Aristokratie

VL 6: THOMAS HOBBS (1588 – 1679)

Abkehr von Aristoteles

Zweifel an dem anthropologischen Basis-Theorem:

Konkurrenz, Misstrauen, Ruhmsucht

Logos führt zum Abschätzen über Nutzen maximierenden Varianten der Individuen und daher zu Meinungsverschiedenheiten

Gleichheit heisst bei Hobbes gleich gefährlich, gleich schwach
Materialistischer statt teleologischem Naturbegriff

Materialistischer Naturbegriff

Bewegungen folgen keinem sinnvollen Plan der Natur, sondern ergeben sich aus der Menge der vorangegangenen Bewegungen (kausal-deterministisch)

Mechanistische Theorie des Bewusstseins

Bewusstsein als Bestandteil der körperlichen Welt; *Vorstellungen* sind Bewegungen innerhalb des Menschen, durch *Empfindung* verursacht; Empfindung durch *äussere Körper* verursacht, indem dieser auf das jeder Empfindung entsprechende Organ „drückt“

Vitale Bewegungen: *vegetativ*, z.B. Atmung, Kreislauf

Animalische Bewegungen: *willentlich*, z.B. Gehen, Werfen, Sprechen; diese hängen von „einem vorher gedachten Wohin, Wodurch und Was“ ab > Vorstellungen (innerer Anfang aller willentlichen Bewegung)

Subjektivistische Wertelehre

Gut und Böse sind subjektiv

der Mensch hat keine kognitive Fähigkeit das Gute zu erkennen

„denn die Wörter gut, böse und verächtlich werden immer in Beziehung zu einer Person gebraucht, die sie benützt, denn es gibt nichts, das schlechthin an sich so ist. Es gibt keine allgemeine Regel für Gut und Böse, die aus dem Wesen der Objekte selbst entnommen werden könnte“

radikaler Werte-Positivismus: der Wert eines Menschen ist sein Preis, und dieser ist vom Bedarf (Nachfrage) abhängig und somit nicht absolut ; d.h. der Mensch hat keinen Wert an sich!

Abkehr von der Eudaimonia-Idee

Es gibt kein höchstes Gut, dessen Erreichung der Antrieb des Menschen ist

Streben nach immer neuer Macht ist der Trieb der gesamten Menschheit

Wegen der Konkurrenz um Güter wird immer zusätzliche Macht benötigt, um die gegenwärtige Macht und die Mittel zu einem angenehmen Leben zu verteidigen

Macht vs. Politische Autorität

Nach Jean Hampton unterscheidet sich die politische Autorität von Macht dadurch, dass erstere neben der Gesetzgebungs- und Durchsetzungsgewalt auch die Anerkennung durch die Untertanen genießt, d.h. *ich halte mich an ein Gesetz, weil es Gesetz ist, unabhängig von dessen Inhalt*

Kontraktualismus

Grundgedanken:

Die Pflichten der Herrschaftsunterworfenen ergeben sich aus der freiwilligen Selbstverpflichtung („ich verspreche, den Anweisungen der Inhaber hoheitlicher Macht zu folgen“)

Recht der Herrschenden: auf Erfüllung eines vertraglichen Versprechens zu Gehorsam

Pflichten der Herrschaftsunterworfenen: zur Erfüllung des vertraglichen Versprechens (Gehorsam)

Die Pflicht, des Gesellschaftsvertrags-Versprechen zu halten, ist unabhängig vom Inhalt des vertraglich Versprochenen

Kontraktualistisches Argument:

(warum Zustimmung?) Beschreibung der Verhältnisse in einer Welt ohne staatliche Gewalt (Naturzustand); Spezifikationen der Akteure und der Rechtslage (natürliche Rechte?) sowie die Erläuterung der Probleme, die durch staatliche Gewalt gelöst werden sollen

(zu was?) Charakterisierung der Kompetenz einer staatlichen Gewalt

(rational?) Rationalitätsnachweis: es muss für die Unterworfenen rational sein, sich zu unterwerfen

(wie?) Zustimmungserteilung

Vertrags-aprioristische Theorie: Gedankenexperiment, Rationalitätsnachweis gelungen, Zustimmung gestützt auf die guten Gründe, die für eine Sache sprechen und die vernünftige Menschen zu motiviert hätte, sich dafür zu entscheiden, nicht bindend

Vertrags-empiristische Theorie: Rationalitätsnachweis als guter Grund für die Zustimmung, welche jedoch wirklich vollzogen wird

explizite Zustimmung: ausdrücklich, aktive Handlungen, z.B. Wahlbeteiligung, Eid, ehrbietige Haltung bei Nationalhymne

implizite Zustimmung: Verhaltensweisen erlauben Schluss, dass politische Autorität anerkannt wird (obwohl es zumutbare Alternativen gibt), d.h. Befolgen der hoheitlichen Regeln

Kontraktualismus bei Hobbes

I. Verhältnisse im Naturzustand:

Akteure:

Konfliktursachen der menschlichen Natur: Konkurrenz (Streben nach Gewinn), Ruhmsucht (Ansehen), Misstrauen (Sicherheit)

Körperliche und geistige Gleichheit führt zu einer Gleichheit der Hoffnungen, die Absichten erreichen zu können

Aus Gleichheit der Absichten entsteht Feindschaft und Misstrauen, was weiter dazu führt, dass es vernünftig ist, jedermann zu unterwerfen

Krieg alle gegen alle

Das Leben im Naturzustand (Kriegszustand) ist somit einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz

Rechtslage:

Grundlage aller natürlichen Gesetze ist die Selbsterhaltung der menschlichen Natur und somit auf das Recht auf Selbstverteidigung

Kein Unrecht im Naturzustand, jedermann hat ein Recht auf alles! Wo keine allgemeine Gewalt ist, ist auch kein Gesetz, und wo kein Gesetz, keine Ungerechtigkeit

1. Gesetz der Natur: Suche Frieden und halte ihn ein (nur so können die eigennützigen Interessen längerfristig verfolgt werden)

im Naturzustand nur in foro interno (*in foro externo: zur Anwendung kommen*), jeder für sich wird zwar zu dieser Erkenntnis kommen, da man sich jedoch nicht sicher sein kann, dass sich auch die anderen danach leben, bietet man „als Beute“ dar, derjenige der nicht Frieden schliesst gewinnt immer

2. Gesetz der Natur: wenn die anderen ebenfalls dazu bereit sind, soll jede Person auf ihr Recht auf alles verzichten („mit soviel Freiheit gegenüber anderen zufrieden geben, wie er anderen gegen sich selbst einräumen würde“, goldene Regel)

Probleme

da alle Mittel erlaubt, verstärktes Misstrauen; es ist rational, alle Mittel, vor allem auch präventiv, zu benutzen > Kriegszustand

II. Kompetenzen des Souveräns

Vertrag (vertrags-aprioristisch):

Gesellschaftsvertrag (pactum associationis): Alle – bis auf die souveräne Gewalt - verzichten auf ihr Recht auf alles

Unterwerfungsvertrag (pactum subiectionis): Alle Vertragsteilnehmer übertragen dieser souveränen Gewalt das Recht sie zu regieren und autorisieren alle ihre Handlungen

(Besonderheit bei Hobbes: keine Unterscheidung zwischen Gesellschafts- und Unterwerfungsvertrag), beides geschieht in ein und demselben Akt, daher löst sich auch das Volk wieder auf, wenn sich der politische Körper auflöst)

Zweck:

„Ist dies geschehen, nennt man diese zu einer Person vereinten Menge Staat. (...) [Der Staat ist eine Person] bei der sich jeder einzelne einer grossen Menge durch gegenseitigen Vertrag eines jeden mit jedem (pactum associationis) zum Autor ihrer Handlungen gemacht hat (pactum subiectionis), zu dem Zweck, dass sie die Stärke und Hilfsmittel aller so, wie sie es für zweckmässig hält, für den Frieden und die gemeinsame Verteidigung einsetzt.“

Kompetenzen:

kann kein Unrecht tun, d.h., es ist ihm alles erlaubt

Souverän kann keinen Vertrag mit den Subjekten schliessen, da er höchste Instanz sein muss und es somit keine höhere Instanz geben kann, welche über einen solchen Vertrag richten könnte

Und da der Souverän nicht Vertragspartner ist, kann er keinen Vertrag verletzen und daher auch unter keinen Umständen entmachtet werden

Souverän entscheidet über „mein“ und „dein“ (im Naturzustand kein Recht auf Eigentum)

Souverän entscheidet über „Gut“ und „Böse“ (Mensch kann das Gute nicht erkennen)

III. Rationalität der Zustimmung

Naturzustand: aufgrund Antagonismus (unversöhnlicher Gegensatz, Widerstreit, Wettkampf) der Leidenschaften herrscht Kriegszustand

Vernunft des Menschen > Beendigung des Kriegszustand wünschenswert (natürliche Gesetze); Zweifel an der Einhaltung einer den Antagonismus der Leidenschaften beendenden Vereinbarung

Erst eine Macht, die grundsätzlich stark genug ist, um als Zwangsmacht zu dienen, kann den Kriegszustand beenden, falls alle dem 2. Gesetz der Natur (jeder soll freiwillig auf sein Recht auf alles verzichten, wenn die anderen auch dazu bereit sind) folgen

Jene Macht wird zu Souverän, wenn ihr das Regierungsrecht (unter der Bedingung der Wechselseitigkeit) übertragen wird

VL : JOHN LOCKE (1632 – 1704)

Offene Fragen bei Hobbes:

warum lehnt Hobbes eine konstitutionelle Begrenzung der Herrschaft ab? (er postuliert eine absolute Unterwerfung unter einen absoluten Souverän)

warum glaubt Hobbes, dass der Souverän seinem Auftrag getreu handeln werde?

Locke vermisst vernünftige Antworten: „(...) die Menschen für solche Narren zu halten, dass sie sich zwar bemühen den Schaden zu verhüten, der ihnen durch Marder und Füchse entstehen kann, aber glücklich sind, ja es für Sicherheit halten, von Löwen (Leviathan) verschlungen zu werden.“

Kernaussagen der Zweiten Abhandlung:

Herrschaft bleibt an Rechte gebunden, die Individuen bereits im Naturzustand besitzen (normatives (rationales und thenomisches) Naturrecht: natürlichen Gesetzen/Rechten unterliegen alle Menschen unabhängig von Rechtsgesetzen oder sozialen Konventionen; können durch die menschliche Vernunft erkannt werden; gelten universell)

Zum Schutz dieser Rechte ist – notfalls auch bewaffneter – Widerstand erlaubt

Kontraktualismus bei Locke:

I. Verhältnisse im Naturzustand

Akteure:

Naturzustand: Zustand des Friedens und des Wohlwollens, der gegenseitigen Hilfe und Erhaltung

Kriegszustand: Zustand der Feindschaft, der Bosheit, der Gewalttätigkeit; Person versetzt sich einer anderen Person gegenüber in den Kriegszustand, wenn sie Gewaltausübung plant

Der Mensch ist grundsätzlich fähig, anhand seiner Vernunft, die Rechtslage im Naturzustand zu erkennen;

Konflikt zwischen eigenen Interessen und dem Naturrecht, in Zweifelsfall hat das eigene Interesse Vorrang)

Dasselbe gilt für die exekutive und judikative Gewalt im Naturzustand; es ist unvernünftig, dass die

Menschen Richter in eigener Sache sind; Eigenliebe macht sie sich selbst und Freunden gegenüber parteiisch

Rechtslage:

Natürliches Gesetz: Erhaltung der Menschheit; Schädigungsverbot

Primärrechte (Property Trias): Natürliche Rechte erster Ordnung (1) bis (3):

(1) Natürliche Freiheit: Recht über die eigene Person zu verfügen

(2) Natürliche Gleichheit: Zustand ohne Unterwerfung und Unterordnung

(3) Natürliches Eigentumsrecht: Besitz von Gütern

Sekundärrecht: Natürliches Recht zweiter Ordnung, orientiert am Schutz der Primärrechte

Recht auf judikative und exekutive Gewalt: d.h. Recht zur Selbstverteidigung (bei Hobbes: präventive Gewaltausübung aufgrund Verdacht oder Misstrauen) bei Übertretern des natürlichen Gesetzes (Erhaltung der Menschheit) erlaubt

Primärrechte sind unveräußerlich: alle sind Eigentum eines Schöpfers (*thenomisches Naturrecht*); die Vernunft erlaubt uns die natürlichen Rechte zu erkennen (*rationales Naturrecht*), die besagen, dass man kein Eigentum eines anderen veräußern kann > dies führt dazu, dass diese unveräußerlichen Rechte auch bei

einem Vertragsabschluss nicht angetastet werden können (ein Hobbescher Unterwerfungsvertrag ist für Locke daher undenkbar)

Probleme:

Friedenzustand instabil und Kriegszustand, hat er erst einmal begonnen, dauert ewig
Gründe der Instabilität: Individuen, die sich über die natürlichen Gesetze hinwegsetzen (Falken) und Differenzen über die Auslegung der natürlichen Gesetze (Tauben)
Keine Autorität, die Gesetzesbrecher bestraft und bei Unklarheiten zwischen den streitenden Parteien entscheidet: d.h. es fehlt eine von allen anerkannte Instanz, die Recht spricht und durchsetzt

II. Aufgaben und Kompetenzen des Souveräns

Schutz der natürlichen Rechte

Zu diesem Zweck darf er Strafen (auch Todesstrafe) verhängen

III. Rationalitätsnachweis

Friedenzustand geht in einen Kriegszustand aufgrund Aggression der Falken und Selbstjustiz
Selbstjustiz führt zu Konflikten wegen Interpretation des Inhalts (vernünftige Meinungsverschiedenheiten; *begrifflich-analytische Ursache*) und Auslegung (*Egoismus und Parteilichkeit; anthropologische Ursache*)
Da der Kriegszustand nur durch die Aufhebung seiner Ursachen behoben werden kann, muss ein jeder sein Recht auf Selbstjustiz aufgeben (bürgerliche Gesellschaft)
Die Gemeinschaft bildet nun einen Körper, der durch den Beschluss der Mehrheit handelt (politische Gesellschaft), für die Minderheit ist der Mehrheitsbeschluss bindend
Die Mehrheit entscheidet über die Form von konstitutioneller Regierung (oligarchisch, monarchisch oder demokratisch), wobei alle Formen an die natürlichen Rechte und Gesetze gebunden sind
Die Mehrheit kann daher auch die Regierung absetzen, falls diese die natürlichen Rechte/Gesetze nicht mehr ausreichend schützt (die Regierung versetzt sich somit in den Kriegszustand und dem Volk fällt wieder alle Macht zu, d.h. die bürgerliche Gesellschaft löst sich nicht auf, wenn die Regierung abgesetzt wird)
Es ist für ein Individuum rational, den Naturzustand zu verlassen, wenn sich seine Situation dadurch verbessert; jede konstitutionelle Form von Regierung ist für jedes Individuum besser als jede Form von Naturzustand

Zustimmung

vertrags-empiristische Position, Unklarheit über explizite und implizite Zustimmung

„durch positive Verpflichtung und ausdrückliches Versprechen und Vertrag Mitglied der politischen Gemeinschaft

durch implizite Zustimmung (benützen der Strassen, Aufenthalt in Territorium) ebenfalls an Gesetze gebunden

Problem der expliziten Zustimmung: Nachkommen stimmen dem Vertrag explizit zu, indem sie den Besitz des Vater übernehmen

VL 9: JEAN-JACQUES ROUSSEAU (1712 – 1778)

Leitmotiv:

Kritik der Unfreiheit und Verkommenheit des modernen Menschen und seiner Lebensverhältnisse

2. Discours:

(Entstehung der Ungleichheit, genealogisch argumentiert):

Naturzustand:

homme naturel als von Selbsterhaltungstrieb (amour de soi) und Mitleid bewegtes Tier, das sich von den anderen durch seine Instinktungebundenheit und seine Willensfreiheit unterscheidet (nicht etwas Sprache oder Vernunft);

lebt autark und isoliert; kennt weder gut und böse (amoralisch, „vormoralisch“ ≠ unmoralisch)

Goldenes Zeitalter:

Barbaren, Hirten; leben in traditionellen Gesellschaften, d.h. Familienverbänden, durch Sitten und emotionale Bindungen zusammengehalten
Ende des Goldenen Zeitalters: mit dem wirtschaftlichen Fortschritt durch Arbeitsteilung (Ackerbau und Metallverarbeitung) beginnt die Zivilisation (pejorativ, „dekadent“, negativ)

Zivilisation:

ungleiche Begabungen und ungleiches Glück führen zu ungleichem Besitz und Klassen
Krieg der Besitzlosen gegen die Besitzenden
Menschen werden selbstsüchtig (amour-propre) und den eigenen Nutzen maximierende Egoisten

Betrugsvertrag:

auf Initiativen der Reichen werden die ungleichen Besitzverhältnisse mit einem Gesellschaftsvertrag legalisiert (Locke-Kritik)

Contract Social

(Untersuchungsgegenstand: Begründung einer legitimen und sicheren Verfassung unter Annahme eines „realistischen“ Menschenbildes, politikphilosophisch)

Ausgangslage:

Naturzustand:

zentrale Streitfrage in der Interpretation: soll, da der Naturzustand im CS nur ganz am Rande zur Sprache kommt, auf die ausführlichen Beschreibungen im 2. Discours zurückgreifen?

Menschenbild:

2. Discours: Amour de soi, Mitleid, später amour-propre
CS: rational, Nutzen maximierend, wird frei geboren (natürliche Freiheit)

Freiheit:

(„Der Mensch liegt in Ketten“: politische Ketten, moralische Ketten)
Freiheit herausragende Rolle bei R.; wenn man auf seine Freiheit verzichtet, hört man auf, Mensch zu sein
Natürliche Freiheit: sklavischer Antrieb der Begierden
Gesellschaftliche Freiheit: sich den eigenen Gesetzen unterwerfen, d.h. der volonté générale, dem Gemeinwille folgen, höhere Form der Freiheit (liberté civile = liberté morale)

Herrschaft:

nur legitim, wenn sie nicht notwendigerweise mit Knechtschaft verbunden ist
muss der Freiheit dienen
legitime Herrschaft schützt die Einzelnen und deren Habe, ohne deren Freiheit zu beeinträchtigen

Probleme im Naturzustand:

Ebenfalls unklar: im CS wird als Motivation zum Vertragsschluss lediglich erwähnt, dass der Mensch zur Korporation verdammt wurde, d.h. alleine nicht mehr überlebensfähig war

Lösung:

Institutionalistische Konstitution der „volonté générale“:

(Gemeinwille)

Inhalt bestimmt sich, wenn das versammelte Volk über die Gesetze unter der Bedingung der Rechtsgleichheit entscheidet

Gemeinwille ≠ Gesamtinteresse (Summe aller Einzelinteressen)

die Staatsmacht darf die Grenzen der allgemeinen Übereinkunft (Gemeinwille) nicht überschreiten

Gleichheit:

aus der rechtlichen Unantastbarkeit ihrer Freiheit folgt die rechtliche Gleichheit aller Menschen

Äquivoker Konstitutionalismus:

(Doppelsinnig)

externalistischer Institutionalismus: Etablierung einer freiheitswahrenden Herrschaft; Freiheit durch Teilhabe in volkssouveränem Verfahren (bei Locke durch natürliche Rechte, welche konstitutionell garantiert werden); „Gehorsam dem gegenüber, dem man selber zugestimmt hat“ > direkte Demokratie in der Legislative (*zweckrational*)

internalistischer Moralismus: innere Transformation des Einzelnen (Tugenddiskurs Aristoteles, Cicero), damit wird der man erst zum Menschen (*vernünftig*)

Probleme bei der Umsetzung: Gesetzgeber

(verfügt nicht über gesetzgebende Gewalt)

Eigennutzen orientierte Individuen zu gemeinsinnigen, moralischen Citoyens zu transformieren ist Aufgabe, der nur die Götter gewachsen sind (Gesetzgebung übersteigt die menschlichen Kräfte)

Lösung: *Réligion civile*, eine ohne Zwang mitreissende und ohne Versicherung überzeugende Kraft, z.B.

Kult, verschiedene, tolerante Religionen

Staats- und Regierungsformen

Staatsform:

Souverän: ist das Volk, dessen Versammlung ist die direkt-demokratische Legislative

Regierung: alle Formen des öffentlichen Handelns, d.h. Exekutive und Legislative

Form: Republik, wenn das Volk Souverän und Gesetzgeber ist und die Legislative nicht delegiert werden kann

Regierungsformen:

Einfache (Monarchie, Aristokratie, Demokratie) gemischte Formen

Bezüglich einer besten Regierungsform orientiert sich R. am *Relativismus* von Montesquieu, d.h. die Frage kann nur unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Bedingungen beantwortet werden

Demokratie als Regierungsform ungeeignet:

Demokratie für bevölkerungsreiche Staaten nicht geeignet, da stärkere Zwangsmacht benötigt wird (Mitbestimmung kaum Beweggrund zur Befolgung der Gesetze), die Demokratie braucht viel Macht für die Organisation und hat daher die geringste Zwangsmacht

Demokratie und Monarchie besonders anfällig auf Machtmissbrauch (Skepsis gegenüber dem Gelingen der Transformation)

Demokratie als Regierungsform würde eine Aufhebung der Gewaltentrennung bedeuten (Gesetzgeber auch Richter in eigener Sache, permanente Versammlung des Volkes notwendig)

Diktatur:

Kurzfristig auch Diktatur (Aufhebung aller Gesetze) möglich, falls der Erhalt des Staates dies erfordert

Schliesslich sieht R. jede Regierung als notwendiges Übel und Bedrohung, da der Mensch durch Macht korrumpierbar sei

VL 10: JOHN RAWLS (1921 – 2002)

Hauptgedanke:

Prinzipien einer gerechten Grundstruktur einer Gesellschaft

Gesellschaft

eine Struktur geregelter Interaktionen zwischen Menschen

(der Einfachheit halber) nach aussen abgeschlossen

Interaktion grundsätzlich zum Vorteil aller (*Interessenharmonie*)

Jedoch Konflikte über Verteilung dieser Vorteile (Grundgüter) wg. sozialer Stellung (*Interessenkonflikt*)

Meinungsverschiedenheiten betreffend Gerechtigkeitsgrundsätzen wg. sozialer Stellung

Grundstruktur

Institutionen, die den Ausschlag geben für die Lebensaussichten

Bestimmt wie Grundrechte und -pflichten sowie die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit verteilt werden

Grundgüter

Ausstattung einer Person mit Grundgütern als Indikator für ihr Wohlergehen

Werden durch Kooperation erschaffen

Rechte

Freiheiten

Chancen

Einkommen und Vermögen
Selbstachtung

Kontraktualismus

nicht eine politische Autorität soll installiert, sondern Grundsätze der Gerechtigkeit unter fairen Ausgangsbedingungen gewählt werden („*die allgemeinste Entscheidung, die Menschen überhaupt treffen können*“)

höhere Stufe der Abstraktion als die Theorie vom Gesellschaftsvertrag (noch vor der Legitimation einer politischen Autorität kommen die Prinzipien, die Gerechtigkeitsvorstellungen, denen die „möglichen Arten der gesellschaftlichen Zusammenarbeit und der Regierung“ genügen muss)

Urzustandsexperiment enthält Argumentationsregeln für den Gerechtigkeitsdiskurs

Verknüpft mit Theorie des rationalen Entscheidens

Urzustand (Entscheidungssituation)

Urzustand vs. Naturzustand

Urzustand spielt dieselbe Rolle wie der Naturzustand (Gedankenexperiment, Übereinkunft bezüglich des Zusammenlebens)

Jedoch: Urzustand ist kein Synonym von Naturzustand (antworten nicht auf dieselben theoretischen Probleme)

Urzustand bei Rawls

Die Ausgangslage, in welcher sich vernünftige Menschen, die ihre Interessen verfolgen, als Gleiche auf gemeinsame Gerechtigkeitsgrundsätze einigen würden, muss fair sein. Die Bedingungen dieser Ausgangslage, dem Urzustand, bilden für R. ein sog. Überlegungsgleichgewicht.

Überlegungsgleichgewicht

„Zuerst beschreiben wir sie (die Bedingungen des Urzustands) so, dass sie allgemein akzeptierten und möglichst schwachen Bedingungen genügen.“ Dann muss versucht werden, unter diesen Bedingungen eine Theorie der Gerechtigkeit abzuleiten. Gelingt dies nicht, hat man zwei Möglichkeiten: (1) Konkretisierung des Urzustand oder (2) die vorläufigen Fixpunkte revidieren. So geht das hin und her bis man zu einer Konkretisierung des Urzustands gelangt, „*die sowohl vernünftigen Bedingungen genügt als auch zu Grundsätzen führt, die mit unseren (bereinigten) Urteilen übereinstimmt.*“

Bedingungen im Urzustand

Menschen sind rational (d.h. weder altruistisch noch neidisch)

Streben nach einem guten Leben (jeder vernünftige Mensch möchte Grundgüter haben, und zwar jeder möchte lieber mehr als weniger haben)

Fairer Zustand: d.h. alle sind gleich („Schleier des Nichtwissens“)

Schleier des Nichtwissens:

Personen wissen nicht

gesellschaftliche Stellung

natürlichen Gaben

Neigungen und Vorstellungen vom Guten

Sie wissen jedoch

allgemeines Wissen (Grundgüter, gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und psychologische Zusammenhänge)

Herleitung der Gerechtigkeitsgrundsätze

Von den rationalen, sich nur am eigenen Nutzen orientierenden, weder altruistischen noch neidischen Entscheidenden im Urzustand wird angenommen, dass sie aus einer Liste von Gerechtigkeitstheorien auswählen

Da sich die Individuen nur am eigenen Nutzen orientieren, fällt der **Utilitarismus** (Orientierung am Gesamtnutzen, d.h. wenn es der Mehrheit etwas bringt; nur ein altruistischer Mensch würde eine solche Grundstruktur akzeptieren) als mögliche Lösung weg

Als Basis käme ein **Egalitarismus** (alle Menschen haben gleichen moralischen Wert, Institutionen müssen so gestaltet sein, dass dem gerecht werden, soziale Unterschiede sollen keinen Einfluss auf die Lebensaussichten einer Person haben; völlige Gleichverteilung der Rechte und Güter) grundsätzlich in

Frage; da die Individuen nicht neidisch sind, würde sogar unter gewissen Umständen eine Ungleichverteilung akzeptiert werden – also wird ein **striktter Egalitarismus** ebenfalls zurückgewiesen

Die zwei Grundsätze der Gerechtigkeit

Erster Grundsatz: (striktter Egalitarismus)

Jedermann hat ein gleiches Recht auf das umfangreichste Gesamtsystem gleicher Grundfreiheiten, das für alle möglich ist.

Zweiter Grundsatz (Differenz-/Unterschiedsprinzip)

Wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten sind dann zulässig, wenn sie den am wenigsten Begünstigten einen grösseren Vorteil bringen, als dies bei strikter Gleichverteilung der Fall wäre und mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäss fairer Chancengleichheit offen stehen

Erste Vorrangregel: (Vorrang der Freiheit)

Grundfreiheiten dürfen nicht zugunsten höherer Effizienz des Wirtschafts- oder Sozialsystems eingeschränkt werden (lexikalische Ordnung), ausser um der Freiheit willen:

eine weniger umfangreiche Freiheit muss das Gesamtsystem der Freiheiten für alle Stärken

die geringere Freiheit muss für alle Betroffenen annehmbar sein

Zweite Vorrangregel: (Vorrang der Gerechtigkeit)

Der Grundsatz ist dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit und Nutzenmaximierung lexikalisch vorgeordnet; faire Chancengleichheit kommt vor dem Differenzprinzip

Lesarten des Zweiten Grundsatzes

Mangelnde Eindeutigkeit der Ausdrücke „jedermanns Vorteil“ und „jedermann offen stehen“ lassen unterschiedliche Deutungen des 2. Grundsatzes zu:

„jedermanns Vorteil“

	Optimalitätsprinzip	Unterschiedsprinzip
Den Fähigen stehen die Laufbahnen offen	1. SYSTEM DER NATÜRLICHEN FREIHEIT	3. NATÜRLICHE ARISTOKRATIE
Gleiche Chancen	2. LIBERALE GLEICHHEIT	4. DEMOKRATISCHE GLEICHHEIT

„jedermann offen stehen“

Auslegungen für „jedermanns Vorteil“:

Optimalitätsprinzip: Pareto-Optimalität

Unterschiedsprinzip: Ungleichverteilung ist dann erlaubt, wenn es auch dem am schlechtesten gestellten mehr Nutzen bringt, als bei strikter Gleichverteilung

Auslegungen für „jedermann offen stehen“

Dem Fähigen offen: gleiche gesetzliche Rechte, formale Chancengleichheit, weder gesellschaftliche noch natürliche Zufälligkeiten werden ausgeglichen

Gleiche Chancen: Mensch mit ähnlichen Fähigkeiten sollen die gleichen Lebenschancen haben, Aussichten der Menschen dürfen nicht von der sozialen Schicht abhängen, gesellschaftliche (nicht aber natürliche) Zufälligkeiten werden beseitigt

System der natürlichen Gleichheit:

Formale Chancengleichheit besteht, Gleichheit der sozialen Verhältnisse nur bedingt angestrebt, d.h. die Anfangsverteilung ist stark von natürlichen und gesellschaftlichen Zufälligkeiten beeinflusst > unter moralischen Gesichtspunkten ist eine solche Verteilung willkürlich und somit „intuitiv“ eine „die krasseste Ungerechtigkeit des Systems der natürlichen Freiheit“

Liberale Gleichheit:

Neben der formalen gibt es nun auch eine faire Chancengleichheit, d.h. die gesellschaftlichen Zufälligkeiten werden ausgeschaltet (Verhinderung Vermögenskonzentration, Aufrechterhaltung gleicher Bildungschancen

für alle) – was bleibt ist jedoch die Abhängigkeit von natürlichen Fähigkeiten (besonders die Einflüsse von Familienumständen)

Natürliche Aristokratie:

Hier werden die gesellschaftlichen Zufälligkeiten ausgeglichen soweit dies die formale Chancengleichheit verlangt, die Vorteile natürlichen Fähigkeiten werden auf solche beschränkt, die auch den ärmeren Schichten dienen

Demokratische Gleichheit:

Schliessliche werden beim Konzept der Demokratischen Gleichheit auch die natürlichen Zufälligkeiten kompensiert – quasi Korrektur der Natur durch Umverteilung. Rawls sieht hier die beste Variante und somit muss der 2. Gerechtigkeitsgrundsatz im Sinne der Demokratischen Gleichheit gelesen werden > Ausgleichsprinzip (unverdiente Ungleichheiten müssen ausgeglichen werden)

Maximin

Das Beste Worst-Case; maximum minimorum

keine gute Regel bei Entscheidungen unter Unsicherheit

bei Fällen, da sich gar keine Aussagen über Wahrscheinlichkeiten der Konsequenzen gewinnen lassen (Schleier des Nichtwissens)

Entscheidende sind risikoscheu (Auswanderungsverbot)

Vergleich der jeweils ungünstigsten Fälle

Diejenige Option mit dem besten schlechten Ausgang wird gewählt

Rawls Kritik:

Kommunitaristische Kritik

(Kommunitarismus: Vorrang des Guten vor dem Gerechten; Vorrang der Community vor dem Individuum)

Taylor: „Nur in der kulturellen Gesellschaft sind wir im eigentlichen Sinne menschliche Wesen. (...) Das Individuum ergreift Besitz von dieser Kultur und gewinnt seine Identität indem es an diesem umfassenden Leben teilhat. (...) Es ist folglich nicht extravagant zu behaupten, dass wir das sind, was wir sind, indem wir am umfassenden Leben unserer Gesellschaft teilhaben.“ (s. auch Rousseau oder Marx)

Atomischer Individualismus: da sich die Identität des Einzelnen nur in der Gemeinschaft bildet ist das Experiment des Urzustands nicht durchführbar

homo oeconomicus: Da Freiheit nicht in der Unabhängigkeit von sozialen Bindungen bestehen kann, basiert Rawls' Urzustand auf falschen anthropologischen Annahmen und einem falschen Verständnis von Freiheit

Das Gerechte kommt vor dem Guten: Rechten und Pflichten gründen immer im umfassenden Leben der (Werte)Gemeinschaft, daher ist eine konzeptuelle Trennung von zwischen moralischen Wertelehren (das „Gute“) und Gerechtigkeitsvorstellungen (das „Gerechte“) nicht möglich

Universalität: Da die Wertauffassungen vom Leben einer Kultur- oder Wertegemeinschaft abhängen, kann keine Universalität beansprucht werden

Common Asset und atomischer Individualismus: Der Gedanke, dass natürliche Besserausstattung zu sozialisieren seien, verträgt sich nicht mit dem atomischen Individualismus und dem entsprechenden Freiheitsverständnis [diese Kritik greift jedoch nur, wenn man davon ausgeht, dass das Individuum mit seinen Fähigkeiten der Gesellschaft zur Verfügung steht > wird entkräftigt durch die lexikalische Ordnung der zwei Gerechtigkeitsprinzipien]

Modifikation der Theorie der Gerechtigkeit

Die wesentlichen inhaltlichen Aussagen bleiben im Kern erhalten, die Präsentationsform verändert er jedoch im Sinne des Slogans „*political not metaphysical*“

political: Kontraktualismus durch; durch Zustimmung > dem Pluralismus muss Rechnung getragen werden, jedoch: keine Lehre darf den „*overlapping consensus*“ bekämpfen [freistehende Konzeption; „Politischer Liberalismus“, metaphysisch neutrale Konzeption]

metaphysical: erkenntnistheoretische Begründung [Umfassende Lehre; „Theorie der Gerechtigkeit“, philosophische Theorie oder Weltanschauung]

Vernünftiger Pluralismus

Auf lange Sicht wird es mehr als eine vertretbare Antwort auf metaphysische Fragen geben – daher auch mehr als eine umfassende Lehre. Somit auch neue Problemstellung der Gerechtigkeitstheorie:

Wie kann ist eine gerechte Grundstruktur der Gesellschaft zu stabilisieren, wenn nicht vorausgesetzt werden kann, dass alle dieselbe umfassende Lehre anerkennen?

Lösung nach Rawls:

Stabilität ist gewährleistet, wenn die Bürgerschaft der politischen Ordnung zustimmt und nicht bloss bestehende Kräfteverhältnisse hinnimmt; d.h. *wenn die Bürger als freie und gleiche im Lichte von Grundsätzen und Idealen (die von ihrer gemeinsamen menschlichen Vernunft anerkannt werden) einer Gerechtigkeitsordnung zustimmen* > liberales Legitimationsprinzip

Freistehende, politische Konzeption einer Gerechtigkeitstheorie

metaphysisch freistehende Gerechtigkeitstheorie wird akzeptiert, weil sie vernünftig ist (nicht weil sie wahr ist)

somit bringt eine politische Konzeption nur die politischen, nicht alle Werte zum Ausdruck diese politischen Werte (Grundsätze und Ideale der Gerechtigkeitskonzeption) sind ihrerseits begründet in der praktischen Vernunft und den mit ihnen verbundenen Konzeptionen der Person und der Gesellschaft (welche wiederum Konzeptionen der praktischen Vernunft sind)

freistehende, politische Konzeption der Gerechtigkeit bedeutet bezeichnet nach Rawls somit eine Konzeption, der alle vernünftigen, umfassenden Lehren zuzustimmen vermögen (Overlapping Consensus, s. unten)

Overlapping Consensus

Mit dem übergreifenden Konsens versucht Rawls zu beweisen, dass eine freistehende, politische Konzeption der Gerechtigkeit möglich ist (und somit das Stabilitätsproblem gelöst wie auch das liberale Legitimitätsprinzip erfüllt ist)

Damit es zu einem Konsens kommen kann, fordert Rawls die Bürger, über Gerechtigkeit und Fragen des öffentlichen Wohls unter Absehung von umfassenden Lehren zu argumentieren: öffentlicher Vernunftgebrauch

Einschliessende Sichtweise: Bezug auf umfassende Lehren gestattet, wenn dies in einer Weise geschieht, die den öffentlichen Vernunftgebrauch stärkt

Ausschliessende Sichtweise: keine Berufung auf umfassende Lehren

Kritik am Politischen Liberalismus

jede Gerechtigkeitskonzeption impliziert notgedrungen metaphysische Annahmen > daher ist „politisch nicht metaphysisch“ zu verwerfen

ein overlapping consensus ist nicht möglich > Stabilitätsproblem lässt sich nicht lösen; Politikphilosophie sollte sich mit der umfassenden Lehre beschäftigen; Multikulturalismus ist gefährlich, Stabilitätsproblem muss auf einer umfassenden Lehre gründen